

Satzung des „Förderverein Gospelchor Open Up Wide“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gospelchor Open Up Wide“, im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat seinen Sitz in Leipzig und wurde nach seiner Gründungsversammlung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR 5449 mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an den Gospelchor „Open Up Wide“ der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung der Musik. Die Mittel sollen insbesondere Verwendung finden für:

- Finanzielle Unterstützung des Gospelchors bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und der Durchführung von Proben und Konzerten.
- Finanzielle Zuschüsse bei der Durchführung von Chor-Aktivitäten.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Davon abweichend kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden kann. Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Rahmen der Zweckverwirklichung ebenfalls eine angemessene Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins in geeigneter Weise passiv und/oder aktiv nachhaltig zu fördern.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung sollte das Stimmrecht bevorzugt persönlich ausgeübt werden, Ausnahmen sind in §9 (Mitgliederversammlung) dargelegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Den Jahresbericht entgegennehmen und beraten
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands, bei Ablauf der Legislaturperiode oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sofern erforderlich
- Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins bestimmen

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Nichtanwesende Mitglieder können ihre Stimme zu den mit der Einladung verschickten Anträgen bzw. zur Vorstandswahl schriftlich dem Vorstand mitteilen oder andere Stimmberechtigte durch schriftliche Vollmacht mit einem konkreten Stimmverhalten beauftragen. Eine pauschale Delegation des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe, Einzel- oder Blockwahl) entscheiden die erschienenen Mitglieder.

Beantragt nur ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, so hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Ansonsten wird nach dem offenen Abstimmungsmodus verfahren.

Eine Blockwahl ist immer dann zulässig, wenn für jede zu wählende Funktion nur ein Kandidat zur Verfügung steht und niemand der Blockwahl widerspricht.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den/die Versammlungsleiter/in, den/die Protokollführer/in und im Fall von Wahlen ebenfalls durch den/die Wahlleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Eines der vier erstgenannten Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- ein/eine Vertreter/in des Kirchenvorstands der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig

Die Funktionen 1-4 werden zur Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt und gewählt. Der/Die Vertreter/in des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Thomas Leipzig wird durch diesen gestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der/die musikalische Leiter/in kann nicht Mitglied des Vorstands sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St.Thomas Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke insbesondere zur Unterstützung der Kirchenmusik in der Pfarrgemeinde zu verwenden hat.

§ 12 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Leipzig, den 01.09.2021